

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Digital Advertising und Lead-Generierung



Geltungsbereich, Definitionen

Für alle Vertragsverhältnisse zwischen der IDG Business Media GmbH oder der IDG Tech Media GmbH (nachfolgend jeweils: „IDG Media“) und dem werbungstreibenden Vertragspartner (nachfolgend: „Auftraggeber“) über die Schaltung von Online-Werbung und ggf. die Generierung von Leads gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die jeweils gültigen Preislisten („Mediadaten“) von IDG Media, die einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages bilden. Anders lautende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber Anwendung, ohne dass ihre erneute Einbeziehung erforderlich ist. Sie gelten auch bei mündlicher oder fernmündlicher Auftragserteilung.

1. Werbeauftrag und Lead-Generierung

Werbefauftrag im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Schaltung eines oder mehrerer Werbemittel durch den Auftraggeber in elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten, insbesondere dem Internet, zum Zwecke der Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung des Werbemittels durch IDG Media.

Leads sind Kontaktdatenätze, die über Direktmarketing-Maßnahmen gewonnen und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Sie können je nach Vereinbarung Namen, E-Mail-Adresse, Firmenname, Geschäftsadresse, Unternehmensgröße und ähnliche demografische, firmografische sowie personenbezogene Daten umfassen und beinhalten jeweils das für den Kunden erhobene vollumfängliche, dokumentierte und nachvollziehbare Recht, diese Daten zu speichern, zu verarbeiten und zu Zwecken des Direktmarketings zu verwenden.

2. Werbemittel

2.1 Im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen können Werbemittel aus einem oder mehreren der nachfolgend genannten Elemente bestehen:

- aus einem Bild oder Text,
- aus Tonfolgen und/oder bewegten Bildern (unter anderem Banner),
- aus einer sensitiven Fläche, die bei Anklicken die Verbindung mittels einer vom Auftraggeber benannten Online-Adresse (z.B. URL) zu weiteren externen (d.h. nicht

im Bereich von IDG Media liegenden) Daten herstellt, die im Bereich des Auftraggebers oder eines Dritten liegt.

Dies kann neben klassischer Banner-Werbung insbesondere auch Produkt- und Firmeneinträge, Sponsoring oder E-Mail-Kampagnen umfassen. Ferner umfasst sind sog. „Download-Angebote“ des Auftraggebers wie Webcasts, Webvideo, Whitepaper oder sonstige Download- oder Streaming-Angebote, welche von IDG Media zum Abruf bereitgehalten werden. „Whitepaper“ sind vom Auftraggeber erstellte Fach-informationen zu bestimmten Themen, die auch Produkt- und Firmeninformationen enthalten können.

2.2 IDG behält sich vor, Werbemittel, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, als Werbung kenntlich zu machen. Hierzu wird insbesondere der Zusatz „Anzeige“ verwendet.

2.3 Für die Schaltung von Werbemitteln kommen grundsätzlich nur die Formate in Frage, die in den jeweils gültigen Mediadaten von IDG Media ausgewiesen sind. Sonderformate und Sonderwerbformen sind nur nach Rücksprache und gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit IDG Media möglich.

2.4 Redirects

Sofern die Agentur oder der Agentur- bzw. Direktkunde Werbemittel über einen von ihm oder einem Dritten betriebenen Server auf den von IDG Media vermarkteten Informations- und Kommunikationsdiensten ausliefert, gelten folgende Regelungen: Der Auftraggeber garantiert, dass das von ihm verwendete System folgenden technischen Anforderungen entspricht:

- Verwendung eines marktüblichen Adservers
- Verwendung einer marktüblichen Load-Balancing-Methode
- 24/7-Support
- Verfügbarkeit: Ausfallsicherheit von 99,2 % (monatliche Basis)
- Betreuung von Cache-Busting
- bei Cookies Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Für den Zeitraum geringerer Verfügbarkeit hat IDG Media das Recht, die Kampagne zu stoppen. Bei Fortführung der Kampagne gelten die Vertragsbestimmungen unverändert weiter. Für den Zeitraum geringerer Verfügbarkeit verringern sich die von IDG Media zu liefernden Kennzahlen (z.B. Anzahl Ad-Impressions) entsprechend. Der Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung steht IDG Media auch dann im vollen Umfang zu.

IDG Media behält sich vor, in angemessenem Umfang Belastungstests durchzuführen, um die technische Belastbarkeit der vom Auftraggeber gelieferten Werbemittel bei häufiger Nutzung zu prüfen. Sofern dies erforderlich ist, wird der Auftraggeber IDG Media zu diesem Zweck Zugang zum jeweiligen Adserver gewähren. Der Auftraggeber wird IDG Media unverzüglich nach

Kenntnis schriftlich darüber informieren, wenn während der Laufzeit dieses Vertrages nachteilige Veränderungen bei einem oder mehreren Ad- Servern eintreten oder eintreten drohen, die es dem Auftraggeber erschweren oder unmöglich machen könnten, die Werbemittel vertragsgemäß in den Kommunikations- und Informationsdiensten, die von IDG Media vermarktet werden, einzublenden. Der oder die Adserver müssen vom Auftraggeber permanent überwacht und gewartet werden, um Ausfälle gleich welcher Art so weit wie möglich auszuschließen bzw. sofort zu beheben. Ein 24-Stunden-Support an sieben Tagen der Woche muss seitens des Auftraggebers gewährleistet sein. IDG Media haftet nicht für Ausfälle des Adservers auf Seiten des Auftraggebers; für hierauf beruhende Unterlieferungen während der Schaltperiode kann weder eine Ausgleichsbuchung noch eine Gutschrift erfolgen. Es gelten alle im Arbeitskreis Ad-Technology des OVK verabschiedeten und jeweils gültigen technischen Spezifikationen. IDG Media hat das Recht, die Einhaltung dieser Spezifikationen bei Einsatz eines externen Adservers zu überprüfen.

Alle Werbemittel, die zur Einblendung in den Kommunikations- und Informationsdiensten, die von IDG Media vermarktet werden, bestimmt sind, sind vorher zur Überprüfung an eine dafür von IDG Media vorgesehene Adresse (banner@idg.de) zu schicken. Sämtliche Werbemittel sind vor ihrer Einblendung von IDG Media in Textform zu genehmigen. Im Falle veränderter Werbemittel gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Durch die Einblendung der Werbemittel darf die Funktionalität der Kommunikations- und Informationsdienste, die von IDG Media vermarktet werden, in keiner Weise behindert oder eingeschränkt werden.

Bei Nichteinhaltung der technischen Anforderungen ist IDG Media berechtigt, Werbemittel jederzeit mit angemessener Ankündigungsfrist aus den Kommunikations- und Informationsdiensten, die von IDG Media vermarktet werden, zu entfernen und die Kampagne zu stoppen. Die Verbindung zum externen Server kann hierfür jederzeit unterbrochen werden. Einer Ankündigungsfrist bedarf es nicht, wenn

- a) IDG Media durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung verpflichtet wird, ein Werbemittel zu entfernen bzw. dessen Einblendung zu unterlassen,
- b) IDG Media hinreichende Anhaltspunkte dafür hat, dass das eingeblendete Werbemittel rechtlich unzulässig ist oder
- c) die Einblendung eines oder mehrerer Werbemittel zu schweren Funktionalitätsstörungen in den Kommunikations- und Informationsdiensten, die von IDG Media vermarktet werden, oder beim Betreiber der Webseite führt oder geführt hat.

Bei nicht fristgerechter, unvollständiger und/oder nicht den technischen Spezifikationen entsprechender Anlieferung der Werbemittel ist IDG Media ferner berechtigt, die vorgesehenen Platzierungen anderweitig zu besetzen bis die Lieferung einwandfrei erfolgt. Die Durchführung des Werbeauftrags wird dann im Ermessen von IDG Media unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers nachgeholt. Der Vergütungsanspruch von IDG Media wird hierdurch nicht gemindert.

3. Vertragsschluss

3.1 Angebote von IDG Media sind stets freibleibend und erfolgen unter Vorbehalt der Verfügbarkeit des Inventars, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Vertrag kommt grundsätzlich erst durch schriftliche oder per E-Mail erfolgende Bestätigung des Auftrags seitens IDG Media zustande. Mündliche oder fernmündliche Bestätigungen sind rechtlich nicht verbindlich. IDG Media behält sich vor, Aufträge zur Schaltung von Werbemitteln ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3.2 Der Auftragseingang muss spätestens 7 Werktage vor Schaltungsbeginn erfolgen.

3.3 Soweit Aufträge durch Werbeagenturen erteilt werden, kommt der Vertrag mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen mit diesen zustande. Sofern der Werbetreibende selbst Auftraggeber werden soll, muss er von der Werbeagentur namentlich benannt werden. IDG Media ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von den Werbeagenturen einen Mandatsnachweis zu verlangen.

4. Abwicklung, Platzierung

4.1 Sämtliche Leistungen von IDG Media stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung sowie der Erfüllung der Pflichten und Vornahme der Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber benennt IDG Media einen Mitarbeiter als Ansprechpartner.

4.2 Ist in dem Werbeauftrag nur ein Gesamtumfang festgehalten, so wird IDG Media die Größe und Terminierung der einzelnen Werbemittelschaltungen abhängig von der Verfügbarkeit im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, ansonsten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Interesses des Auftraggebers, vornehmen.

4.3 Ist dem Auftraggeber das Recht zum Abruf einzelner Werbemittel eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines (1) Jahres seit Vertragsschluss abzuwickeln. Wird die Einjahresfrist durch den Auftraggeber nicht eingehalten, so verfällt der Anspruch auf Schaltung noch nicht abgerufener Werbemittel. Der Vergütungsanspruch von IDG Media wird hierdurch nicht gemindert.

4.4 Soweit der Auftraggeber eine bestimmte Anzahl von Page Impressions/Leads für eine Werbemaßnahme gebucht hat, weist IDG Media darauf hin, dass Angaben von IDG über das verfügbare Inventar und erzielbare Resultate zwangsläufig auf Erfahrungswerten der Vergangenheit beruhen. Sollten die Page Impressions/Leads ausnahmsweise nicht erreicht werden, wird der Schaltungszeitraum der Werbemaßnahme bis zum Erreichen der gebuchten Page Impressions/Leads verlängert. Ist die dabei vom Auftraggeber gebuchte Platzierung für die verlängerte Werbezeit bereits an einen anderen Kunden vergeben, ist IDG Media berechtigt, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers auf eine vergleichbare Platzierung auszuweichen. Werden die Page Impressions/Leads auch innerhalb eines angemessenen weiteren Zeitraums nicht erreicht, ist der Auftraggeber zu einer anteilmäßigen

Minderung der Vergütung berechtigt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht.

4.5 Soweit eine bestimmte Platzierung nicht vertraglich vereinbart ist, wird die Platzierung von IDG Media nach billigem Ermessen unter größtmöglicher Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers vorgenommen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass innerhalb der von IDG Media platzierten Internet-Werbung nicht auch Werbung für Waren oder Dienstleistungen eines Konkurrenten des Auftraggebers platziert wird.

4.6. Bei vom Auftraggeber oder dessen Agentur produzierten Werbemitteln ist IDG Media berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Material so zu bearbeiten, dass es von dem Adserver-System verarbeitet und auf der Website dargestellt werden kann. Dies gilt insbesondere für technische Spezifikationen und Programmierungen sowie Abmessungen. Bearbeitungen werden erst dann von IDG Media durchgeführt, wenn eine Kontaktaufnahme mit dem Auftraggeber oder seiner Agentur mit dem Ziel der Nachbesserung fehlgeschlagen ist.

4.7 Maßgeblich für die Abrechnung der Medialeistung gegenüber dem Auftraggeber sind die von IDG Media über den IDG Media Adserver ermittelten Zahlen. Dem Auftraggeber bleibt die Möglichkeit unbenommen nachzuweisen, dass diese Zahlen unzutreffend und stattdessen andere Werte anzusetzen sind. Dies hat der Auftraggeber IDG Media innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen in Textform mitzuteilen. Soweit die Auslieferung der Kampagne über die von IDG Media eingesetzten Server erfolgt, hat die Mitteilung innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten zu erfolgen. Die Frist beginnt jeweils mit der Mitteilung der Ad-Impression-Werte an den Auftraggeber.

5. Syndication

IDG Media wird die Download-Angebote sowie die Firmen- und Produkteinträge (zusammen: die „Download-Angebote“) gemeinsam mit den Informationen von anderen Kunden in eine Datenbank einstellen und auf den vom Auftraggeber gebuchten Kanälen zum Abruf durch Nutzer bereithalten. Dabei ist es das Interesse beider Parteien, dass die Download-Angebote möglichst umfassend vermarktet werden, weshalb IDG Media in Bezug auf Download-Angebote zur Content-Syndication berechtigt, aber nicht verpflichtet ist. Mehrkosten entstehen durch die Content-Syndication für den Auftraggeber nicht, es sei denn, etwas Abweichendes ist vereinbart.

6. Ablehnungsrecht

6.1 IDG Media ist berechtigt, gegenüber dem Auftraggeber jedoch nicht verpflichtet, eine inhaltliche Prüfung der Werbemittel vorzunehmen.

6.2 IDG Media behält sich vor, Werbemittel – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Vertragsabschlusses über mehrere Werbemittel – wegen des Inhalts oder der technischen Form oder wegen der Website, auf die verlinkt wird, aus sachlichem Grund abzulehnen bzw. aus dem

Angebot zu nehmen. Dies gilt insbesondere, wenn das Werbemittel oder die Website, auf die verlinkt wird, gegen Gesetze, die guten Sitten und/oder behördliche Bestimmungen verstößt oder ihr Inhalt vom deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder ihre Veröffentlichung für IDG Media aus sonstigen Gründen unzumutbar ist.

6.3 IDG Media ist berechtigt, ein bereits veröffentlichtes Werbemittel zurückzuziehen, wenn der Auftraggeber nachträglich Änderungen des Inhalts des Werbemittels selbst vornimmt oder die Daten nachträglich verändert werden, auf die durch einen Link verwiesen wird, und dadurch Ablehnungsgründe gemäß vorstehender Ziff. 6.2 gegeben sind.

6.4 IDG Media behält sich vor, Werbung von Wettbewerbern von IDG Media zurückzuweisen.

6.5 IDG Media wird dem Auftraggeber die Ablehnung oder Sperrung gemäß Ziff. 6.2, – 6.4 unverzüglich mitteilen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, ein geändertes oder anderes Werbemittel zu liefern, auf welches die Ablehnungsgründe nicht zutreffen. Falls dieses Werbemittel für die Einhaltung eines eventuell vereinbarten Zeitpunktes verspätet oder gar nicht geliefert wird, behält IDG Media trotzdem den Anspruch auf Vergütung.

6.6 Die Parteien sind sich darüber einig, dass IDG Media ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht, wenn IDG Media erst nach Vertragsabschluss Kenntnis über die zur Ablehnung eines Werbemittels gemäß Ziff. 6.2 – 6.4 berechtigenden Umstände erlangt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen in einem solchen Fall nicht.

7. Datenanlieferung, Material

7.1 Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige, vollständige, fehlerfreie und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechende Lieferung einwandfreier und geeigneter Werbemittel bis spätestens 7 Werktagen vor Beginn des Buchungszeitraumes verantwortlich. Für Sonderwerbformen gilt eine Frist von mindestens 10 Werktagen. Bei der Werbemittelanlieferung müssen folgende Angaben gemacht werden: Kunden- und Kampagnenname, Buchungszeitraum, belegte Website und Platzierung auf der Website, das Werbeformat sowie ein namentlicher Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen.

Bei nicht fristgerechter, unvollständiger, nicht ordnungsgemäßer und/oder nicht den technischen Spezifikationen entsprechender Anlieferung der Werbemittel wird keine Gewähr für die vereinbarte Verbreitung des Werbemittels übernommen und IDG Media wird für die Dauer der Verspätung von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die von IDG Media zu erreichenden Kennzahlen verringern sich entsprechend. IDG Media ist berechtigt, die vorgesehenen Platzierungen anderweitig zu besetzen, bis die Lieferung einwandfrei erfolgt. Die Durchführung des Auftrags wird dann im Ermessen von IDG Media unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers nachgeholt. Der Vergütungsanspruch von IDG Media bleibt hiervon unberührt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit sogenannten Deeplinks auf seine Website zu verweisen, soweit sich dabei ein neues Browserfenster öffnet. Der Einsatz sonstiger technischer Mittel,

welche den Nutzer von der Seite der IDG Media weglenken oder Daten über den Nutzer sammeln, ist unzulässig, insbesondere bedürfen die Verwendung von Pop-ups, das Abfordern von Nutzerdaten sowie das Setzen von Cookies der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch IDG Media.

7.2 Erfolgt die Erstellung des Werbemittels durch IDG Media, so müssen die vom Werbetreibenden hierzu zur Verfügung gestellten Materialien bis spätestens 14 Tage vor Schaltung angeliefert sein. IDG Media übernimmt für das gelieferte Material über die Ausführung des Werbeauftrages hinaus keine Verantwortung und ist insbesondere nicht verpflichtet, dieses nach Ausführung des Werbeauftrages aufzubewahren oder an den Werbetreibenden zurückzuliefern. Soweit nicht anders vereinbart, verbleiben die Rechte für durch IDG Media gestaltete Werbemittel bei IDG Media.

7.3 Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Werbemittel fordert IDG Media Ersatz an.

7.4 Der Auftraggeber hat die digital übermittelten Daten frei von sogenannten Computerviren, Würmern oder sonstigen Schadensquellen zu liefern. Er ist insbesondere verpflichtet, für diesen Zweck handelsübliche Schutzprogramme einzusetzen, die jeweils dem neuesten Stand entsprechen.

Entdeckt IDG Media auf einer ihr übermittelten Datei Schadensquellen, wird IDG Media von dieser Datei keinen Gebrauch mehr machen und diese, soweit zur Schadensvermeidung bzw. -begrenzung (insbesondere zur Vermeidung des Übergreifens der Schadensquelle auf die EDV-Anlage von IDG Media) erforderlich, löschen, ohne dass der Auftraggeber in diesem Zusammenhang Schadensersatzansprüche geltend machen kann. IDG Media behält sich vor, den Auftraggeber auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solche durch den Auftraggeber infiltrierte Schadensquellen IDG Media Schäden entstehen.

7.5 IDG Media hat das Recht vom Auftraggeber von CPC-Kampagnen die Anlieferung neuer Werbemittel zu verlangen, falls die Klickraten der laufenden Kampagne für einen Zeitraum von sieben Tagen im Mittel unter 0,25% liegen. Kommt der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht nach, ist IDG Media berechtigt, CPC-Kampagnen zu stornieren, die Auslieferung einzustellen und den ausgelieferten Teil unmittelbar abzurechnen. IDG Media ist zudem berechtigt, CPC-Kampagnen, deren Klickrate innerhalb der Kampagnenlaufzeit für einen Zeitraum von sieben Tagen im Mittel unter 0,15% liegen, sofort und ohne Benachrichtigung des Kunden zu stoppen. Es entsteht daraus keinerlei Haftung auf Seiten von IDG Media bis auf die Rückzahlung bereits gezahlter Rechnungsbeträge für die entsprechende Kampagne, abzüglich der anteilmäßigen Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen.

7.6 Der Auftraggeber hat während der gesamten Laufzeit des Werbeauftrages die Webseiten, auf die von dem Werbemittel verlinkt werden soll, aufrecht zu erhalten.

8. Mängelrüge

Bei beiderseitigen Handelsgeschäften ist der Auftraggeber verpflichtet, die geschaltete Internet-Werbung jeweils unverzüglich nach Beginn der ersten Schaltung zu prüfen und etwaige offensichtliche Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb der ersten Schaltungswoche, schriftlich zu reklamieren. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Bekanntwerden zu rügen. Soweit etwaige Mängel für IDG Media nicht erkennbar waren, hat der Auftraggeber bei entsprechend mangelhafter Veröffentlichung keine Ansprüche gegenüber IDG Media. Den Auftraggeber trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

9. Gewährleistung

9.1 Bei allen Werbemaßnahmen schuldet IDG Media nur die ordnungsgemäße Schaltung der Werbung, steht jedoch nicht für den Abruf beim Nutzer oder die Kenntnisnahme ein. IDG Media ist insbesondere nicht verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Werbemittel auf Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit, Seriosität, technische oder inhaltliche Qualität und/oder Freiheit von Fehlern zu überprüfen und übernimmt hierfür weder ausdrücklich noch konkludent eine Gewährleistung.

9.2 IDG Media gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende Wiedergabe des Werbemittels. IDG Media hat nicht für negative Abweichungen des Werbemittels von der üblichen Beschaffenheit einzustehen, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber das Format und die technischen Vorgaben von IDG Media nicht ordnungsgemäß berücksichtigt hat. Dem Auftraggeber ist jedoch bekannt, dass es nach dem jeweiligen Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern völlig freie Darstellung zu erreichen. Ein Fehler in der Darstellung der Werbemittel liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung hervorgerufen wird durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoftware- und/oder -hardware (z.B. Browser) beim Nutzer oder durch Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder durch Rechnerausfall bei Dritten (z.B. anderen Providern), durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf sogenannten Proxys (Zwischenspeichern) oder durch einen Ausfall der von IDG Media genutzten Server, der nicht länger als 24 Stunden (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der vertraglich vereinbarten Schaltung andauert. Bei einem Ausfall der Server über einen erheblichen Zeitraum (mehr als 10 % der gebuchten Zeit) einer zeitgebundenen Festbuchung entfällt die Zahlungspflicht des Auftraggebers für den Zeitraum des Ausfalls. Weitere Ansprüche sind jedoch ausgeschlossen.

9.3 IDG Media übernimmt keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Wiedergabequalität des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materials, insbesondere fällt die fehlerfreie Übermittlung des Materials vom Auftraggeber an IDG Media (z.B. per Email) in den Risikobereich des Auftraggebers.

9.4 Der Auftraggeber hat bei von IDG Media zu vertretender ungenügender Wiedergabequalität oder sonstiger Mängel des Werbemittels Anspruch auf Zahlungsminderung oder auf Vornahme einer einwandfreien Ersatzwerbung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck des Werbemittels beeinträchtigt wurde. Lässt IDG Media eine ihr für die Ersatzwerbung gesetzte angemessene Frist verstreichen oder verweigert IDG Media die Ersatzwerbung ernsthaft und endgültig oder ist die Ersatzwerbung erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung in dem Ausmaß, in dem der Zweck des Werbemittels beeinträchtigt wurde.

IDG Media hat das Recht, eine Ersatzwerbung zu verweigern, wenn diese einen Aufwand fordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und dem Gebot von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Auftraggebers steht, oder diese für IDG Media nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre.

9.5 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate.

10. Haftung

10.1 Vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 10.2 und Ziff. 10.5 besteht eine vertragliche oder außervertragliche Schadenersatzpflicht seitens IDG nur, sofern der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

10.2 IDG Media haftet auch für die nur leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, allerdings der Sache nach begrenzt auf die Vermögensnachteile, die IDG bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen und der Höhe nach begrenzt auf den Gesamtbetrag der vereinbarten Vergütung. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages und Erreichung des Vertragszwecks überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber nach Inhalt und Zweck des Vertrages vertrauen darf, z.B. die Einholung der datenschutzrechtlich erforderlichen Einwilligung der Betroffenen bei der Generierung von Leads.

10.3 Bei Datenverlusten haftet IDG Media nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber entstanden wäre. Die Haftung von IDG Media für die Wiederbeschaffung von Daten ist zusätzlich dahingehend beschränkt, dass eine Haftung nur besteht, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

10.4 Schadenersatzansprüche gegen IDG Media verjähren nach Ablauf von 12 Monaten. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.5 Ansprüche wegen schuldhafter Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person, nach dem Produkthaftungsgesetz oder aufgrund einer eventuellen Beschaffenheitsgarantie bleiben von den Beschränkungen gemäß Ziff. 10.1 – 10.4 unberührt.

10.6 Soweit die Haftung von IDG Media nach vorstehenden Regelungen begrenzt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen von IDG Media.

11. Preisliste, Vergütung, Rabattierung

11.1 Für die Vergütung von IDG Media gilt grundsätzlich die im Zeitpunkt der Auftragserteilung auf der Webseite von IDG Media veröffentlichte Preisliste mit Rabattstaffel. Sämtliche Preise in der Preisliste von IDG Media verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung. IDG Media behält sich eine Änderung ihrer Preise auch für laufende Aufträge nach Maßgabe der folgenden Regelungen vor: Bei Preissenkungen gelten die neuen Bedingungen sofort, bei Preiserhöhungen einen Monat nach Mitteilung der Preiserhöhung an den Auftraggeber. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu, das durch diesen innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung auszuüben ist. Macht der Werbetreibende von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, so gelten ab dem Erhöhungstermin die neuen Entgelte.

11.2 Die Kosten für die Gestaltung und Konzeptionierung eines Werbemittels durch IDG Media sind in den Schaltungspreisen nicht enthalten. Kosten für die vom Auftraggeber gewünschte Gestaltung und/oder Konzeptionierung oder von ihm gewünschte oder zu vertretende Änderungen des Werbemittels hat der Auftraggeber zu tragen.

11.3 Nachlässe bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Vereinbarte oder eingeräumte Nachlässe für die Schaltung mehrerer Werbemittel oder bei Abschluss von Rahmenaufträgen gelten nur bei Einhaltung der jeweiligen Anzeigenmenge und des zeitlichen Rahmens. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Anzeigenmenge oder des zeitlichen Rahmens ist IDG Media berechtigt, den Nachlass entsprechend der tatsächlichen Abnahme nachzuberechnen.

11.3 Für die Anwendung eines Konzernrabattes auf Tochtergesellschaften ist der schriftliche Nachweis einer mindestens 50%igen Kapitalbeteiligung erforderlich. Die Konzernzugehörigkeit ist bei Kapitalgesellschaften durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder durch Vorlage des letzten Geschäftsberichtes, bei Personengesellschaften durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges nachzuweisen. Der Nachweis muss spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres erbracht werden. Ein späterer Nachweis kann nicht rückwirkend anerkannt werden. Konzernrabatte bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen Bestätigung in Textform durch IDG Media. Konzernrabatte werden nur für die Dauer der Konzernzugehörigkeit gewährt. Die Beendigung der Konzernzugehörigkeit ist unverzüglich anzuzeigen; mit der Beendigung der Konzernzugehörigkeit endet auch die Konzernrabattierung.

11.4 IDG Media gewährt 15% AE-Provision auf Nachweis der Agenturtätigkeit und Fakturierung an die Agentur.

11.5 Eine von IDG Media gewährte Vergütung für Vermittlung von Werbeaufträgen darf durch den Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

12. Zahlungsbedingungen

Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2% Skonto gewährt. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden 3% Skonto gewährt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Rechnungen von IDG unverzüglich zu prüfen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt gegenüber IDG schriftlich geltend zu machen. Sämtliche Kosten und Spesen im Zahlungsverkehr gehen zu Lasten des Auftraggebers.

13. Zahlungsverzug

Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung mehr als zwei Wochen in Verzug oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt, so kann IDG Media unbeschadet weiter gehender Rechte jegliche weitere Leistung zurückhalten und sämtliche bisher erbrachten Leistungen abrechnen und zur Zahlung fällig stellen. IDG Media ist in diesem Fall berechtigt, den Einsatz weiterer Werbemittel, auch soweit diese bereits vertraglich vereinbart wurden, ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung der Vergütung abhängig zu machen. Für jede Rückbuchung einer Überweisung oder Stornierung einer Lastschrift erhebt IDG Media zusätzlich zu etwaigen Bankspesen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro.

14. Leistungsstörungen

Bei von IDG nicht zu vertretenden Leistungsverzögerungen wie etwa höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder diesen gleichzusetzende andere Ereignisse ist IDG Media berechtigt, die Auslieferung der Werbemittel nach Wegfall des Ereignisses nach Ermessen von IDG Media und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers nachzuholen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche stehen dem Auftraggeber insofern nicht zu.

15. Datenschutz, Geheimhaltung, Veröffentlichungen

15.1 Die Auftragsdurchführung seitens IDG Media erfolgt gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung. Bei der Generierung von Leads wird IDG Media die danach erforderlichen Einwilligungen der Betroffenen einholen und dokumentieren und sowohl für das Datensubjekt als auch für den Auftraggeber eines Lead-Generierungs-Programmes zur Einsicht vorhalten

Die vom Auftraggeber im Rahmen der Auftragsdurchführung, insbesondere der Auftragserteilung und Auftragsbearbeitung, angegebenen personenbezogenen Daten werden

ausschließlich zu diesem Zwecke sowie zum Zwecke der Abrechnung und Vergütung maschinenlesbar gespeichert, verarbeitet und genutzt, sofern keine Einwilligung des Auftraggebers in eine weitergehende Nutzung erteilt wurde. Wegen Einzelheiten wird auf die Datenschutzerklärung der IDG Media verwiesen, die unter <https://www.idg.de/datenschutz> abrufbar ist.

15.2 Der Auftraggeber sichert zu, dass er bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einhalten wird. Setzt der Auftraggeber für die Schaltung von Werbemitteln auf den Onlineangeboten von IDG Media Systeme oder Dienste Dritter ein, wird er sicherstellen, dass auch der Dritte diese Verpflichtungen einhält.

15.3 Sofern der Auftraggeber anonyme oder pseudonyme Daten aus dem Zugriff auf die von ihm für Onlineangebote von IDG Media ausgelieferten Werbemittel erhält, darf er diese Daten nur im Rahmen der jeweiligen Kampagne für sich bzw. bei Auftragsvergabe durch eine Agentur nur für den konkreten Werbetreibenden, der den Auftraggeber mit der Schaltung der jeweiligen Kampagne beauftragt hat, auswerten. Diese Auswertung darf jedoch nur die anonymen und pseudonymen Daten umfassen, die durch Werbeschaltungen auf den Onlineangeboten von IDG Media generiert worden sind.

15.4 Dem Auftraggeber ist darüber hinaus jede weitere Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe von Daten, die er aus dem Zugriff auf die ausgelieferten Werbemittel erhält, untersagt. Der Auftraggeber darf insbesondere Daten aus Werbeschaltungen auf den Onlineangeboten von IDG Media nicht für eigene Zwecke speichern, auswerten, anderweitig nutzen und/oder an Dritte weitergeben. Gleiches gilt für die Erstellung von Profilen aus dem Nutzungsverhalten der User auf einem Onlineangebot von IDG Media.

15.5 Für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen aus vorstehenden Ziff. 15.2 - 15.4 zahlt der Auftraggeber an IDG Media eine Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Preises des Auftrags, aus dem die unzulässige Datennutzung stammt. Etwaige weitergehende Ansprüche von IDG Media bleiben unberührt.

15.6 Soweit der Auftraggeber, z.B. für den Zugriff auf eine persönliche Website, von IDG Media ein individuelles Passwort erhält, ist er verpflichtet, dieses Dritten nicht zu offenbaren und es sorgfältig zu verwahren, um Missbrauch durch Dritte auszuschließen. Bei Verlust des Passwortes oder wenn dem Auftraggeber bekannt wird, dass Dritte von dem Passwort Kenntnis erlangt haben könnten, ist er verpflichtet, IDG Media unverzüglich in Textform zu informieren. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die sich aus einem Missbrauch des Passwortes ergeben, soweit er nicht den Nachweis erbringt, dass ihn hieran kein Verschulden trifft. Eine Haftung von IDG Media ist in diesem Fall ausgeschlossen.

15.7 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen und Daten, die sie vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung erstreckt sich über die Beendigung des Vertrages hinaus. Sie gilt nicht, wenn und soweit (a) die betreffenden Informationen allgemein bekannt sind oder werden oder dem Vertragspartner aus

einer anderen Quelle bekannt sind oder werden oder (b) eine Offenlegung der Informationen gerichtlich oder behördlich angeordnet oder zur Durchsetzung von Rechten aus der Vereinbarung erforderlich ist. Mit IDG Media i.S.d. § 15 AktG verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung.

15.8 Der Auftraggeber ermächtigt IDG Media, Werbeformen in angemessenem Umfang zu Marktforschungszwecken an anerkannte Marktforschungsunternehmen weiterzuleiten. IDG Media ist insbesondere berechtigt, die Bruttowerbeumsätze des Auftraggebers auf Produktebene zur Veröffentlichung an anerkannte Marktforschungsunternehmen wie z. B. Nielsen Media Research weiterzugeben.. Ist der Auftraggeber dazu nicht bereit, hat er dies IDG Media bei Vertragsschluss schriftlich mitzuteilen.

15.8 Presseerklärungen sowie sonstige öffentliche Verlautbarungen gegenüber Dritten über die Geschäftsbeziehung zwischen IDG Media und dem Auftraggeber oder über die vereinbarten Konditionen bedürfen der vorherigen Freigabe von IDG Media. Dies gilt ebenso für die Nutzung von Logos und sonstigen Kennzeichen der IDG Media.

16. Rechteinräumung und -gewährleistung

16.1 Der Auftraggeber überträgt IDG Media sämtliche für die vertragsgemäße Nutzung der Werbemittel erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz-, und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Bearbeitung, Sendung, Speicherung, sowie das Recht zur Einstellung in und Entnahme aus Datenbanken, das Bereithalten zum Abruf und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung der Werbemittel, zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages notwendigen Umfang.

16.2 Der Auftraggeber überträgt IDG Media zudem das Recht, das Werbemittel online, offline oder in sonstiger Weise (z.B. als CDROM, DVD) in angemessenem Umfang zu Zwecken der Eigenwerbung zu nutzen.

16.3 Soweit IDG Media für den Auftraggeber die Internetwerbung konzeptioniert, gestaltet und/oder umsetzt, verbleiben die hieran entstandenen Rechte bei IDG Media. IDG Media räumt dem Auftraggeber ein einfaches Nutzungsrecht zum Zwecke der Schaltung der Internetwerbung im Rahmen des der IDG Media erteilten Werbeauftrages ein.

17. Verletzung von Rechten Dritter, Freistellungsverpflichtung

Der Auftraggeber versichert, dass das gelieferte Werbemittel keine Rechte Dritter verletzt und nicht gegen rechtliche Bestimmungen oder behördliche Anordnungen verstößt. Er versichert insbesondere, dass er über sämtliche für die vertragsgemäße Schaltung der Werbung erforderlichen Rechte verfügt und alle etwa erforderlichen Abgaben an Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) geleistet hat. Der Auftraggeber stellt IDG Media von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverfolgung, frei, die wegen der Verletzung von Rechten Dritter oder sonstiger rechtlichen Bestimmungen durch die

Werbemittel gegenüber IDG Media geltend gemacht werden. Der Auftraggeber wird IDG zudem alle erforderlichen Informationen erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Rechtsverteidigung erforderlich sind. Ist der Auftraggeber in Bezug auf ein Werbemittel bereits abgemahnt worden oder hat er eine Unterlassungsverpflichtungserklärung bereits abgegeben, ist er verpflichtet, IDG Media hierüber unverzüglich zu informieren.

Verlangt der Auftraggeber, eine von ihm in Auftrag gegebene Werbung aufgrund einer angenommenen oder tatsächlichen Verletzung von Rechten Dritter oder aus sonstigen Gründen nicht öffentlich zugänglich zu machen, so bleibt er zur Zahlung der vollen Vergütung verpflichtet. Ihm bleibt der Nachweis vorbehalten, dass IDG Media ein geringerer Schaden entstanden ist.

18. Storno, Kündigung

18.1 Stornierungen von Werbeaufträgen müssen schriftlich erfolgen. Eine Stornierung bis zu zwei Wochen vor Schaltungsbeginn ist kostenfrei möglich. Für Stornierungen weniger als zwei Wochen vor Schaltungsbeginn gilt vorbehaltlich der Regelung für Terminbuchungen in 18.2 Folgendes:

- Storno bis zu 1 Woche vor Kampagnenstart: 50% des Nettonetto-Kampagnenwerts
- Storno bis zu 3 Werktagen vor Kampagnenstart: 80% des Nettonetto-Kampagnenwerts
- und Storno am Tag des Kampagnenstarts oder später: 100% des Nettonetto-Kampagnenwerts

Technische Kosten, die bis zum Zeitpunkt der Stornierung für die Buchung entstanden sind (z.B. im Fall von Dienstleistungen für Streamings oder Mobile), werden dem Auftraggeber vollständig in Rechnung gestellt. Bereits in der Produktion befindliche Werbemittel, speziell solche für mobile Plattformen, sind nicht stornierbar.

IDG Media ist berechtigt, Aufträge von Werbetreibenden zu jeder Zeit und ohne Angabe von Gründen bis zu 30 Tage vor Schaltungsbeginn schriftlich zu stornieren. Es entsteht daraus keinerlei Haftung von Seiten der IDG Media bis auf die Rückzahlung bereits gezahlter Rechnungsbeträge für die entsprechende Kampagne, abzüglich bereits erbrachter Leistungen.

18.2 Für Terminbuchungen gelten folgende Besonderheiten: Unter einer Terminbuchung werden im Gegensatz zu Buchungen für dynamische Werbeplätze, die ständig wechselnden Werbeeinhalten beinhalten, Buchungen für solche Werbeplätze verstanden, die nur zu einem bestimmten Fixtermin oder nur an einem bestimmten Werbeplatz geschaltet werden können, insbesondere also Werbeplätze innerhalb der zu festen Terminen verschickten Newsletter oder aber fest gebuchte Unterseiten innerhalb des Portals (Microsite). Erfolgt die Stornierung einer Terminbuchung weniger als zwei Wochen vor dem Schaltungstermin, ist IDG Media berechtigt, dem Auftraggeber 100% des Nettoauftragswertes in Rechnung zu stellen, es sei denn der Auftraggeber weist der IDG Media nach, dass der Werbeplatz zu dem gebuchten Termin anderweitig verkauft werden kann. Im Falle einer anderweitigen Buchung ist IDG Media

berechtigt, dem Auftraggeber die Differenz zwischen dem neuen und dem alten Nettoauftragswert zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 30% des alten Nettoauftragswertes in Rechnung zu stellen.

18.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Parteien trotz einer schriftlichen Abmahnung wiederholt eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, eine fortdauernde Vertragsverletzung innerhalb angemessener Frist nicht abstellt oder deren Folgen nicht beseitigt, gegen eine und/oder beide Parteien und/oder gegen ein von IDG Media vermarktetes Online-Medium infolge einer vertragsgegenständlichen Leistung eine Abmahnung erfolgte und/oder eine einstweilige Verfügung erwirkt wurde oder für IDG Media der begründete Verdacht besteht, dass der Auftraggeber oder die von ihm zur Verfügung gestellten Werbemittel gegen geltende rechtliche Bestimmungen oder die geltenden Werberichtlinien, verstößt bzw. verstoßen. Ein begründeter Verdacht besteht, sobald IDG Media auf Tatsachen gestützte Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen vorliegen, insbesondere ab Erhalt einer Abmahnung oder der Aufforderung zu einer Stellungnahme durch die zuständigen Landesmedienanstalten. Ein fristloser Kündigungsgrund ist auch gegeben, wenn über das Vermögen eines Vertragspartners ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet bzw. ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird und der betroffene Vertragspartner trotz entsprechender Aufforderung die offenbare Unbegründetheit des Antrags nicht binnen einer angemessenen Frist nachweist. Ein Grund zur fristlosen Kündigung besteht darüber hinaus, wenn gegen eine der Vertragsparteien Vollstreckungsmaßnahmen ausgebracht und nicht innerhalb von einem Monat aufgehoben wurden. Als wichtige Kündigungsgründe seitens IDG Media gelten ferner, wenn der Auftraggeber von einem anderen Unternehmen mehrheitlich übernommen wird oder ein Kontrollwechsel in anderer Form stattfinden oder wenn der Betreiber vertragsgegenständlicher, durch IDG Media vermarkteter Webseiten den Betrieb der Webseiten einstellt. Die bis zum Zugang einer Kündigung erbrachten Leistungen von IDG Media sind seitens des Auftraggebers entsprechend des Leistungsumfangs zu vergüten.

19. Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

19.1 Die Abtretung der Ansprüche aus dem Werbeauftrag durch den Auftraggeber ist nicht zulässig.

19.2 Der Auftraggeber kann gegenüber Ansprüchen von IDG Media nur dann aufrechnen, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

19.3 Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von IDG Media und der Gegenanspruch des Auftraggebers auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

20.1 Erfüllungsort und, vorbehaltlich der Regelung in Satz 2, ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von IDG Media in München, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt hat, oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. IDG Media ist berechtigt, auch an jedem anderen Ort zu klagen, an dem ein gesetzlicher Gerichtsstand besteht.

20.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

21. Schlussbestimmungen

21.1 Sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien abzugebende Erklärungen sowie Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Regelungen erfordern zumindest Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Formerfordernis. Die Versendung per E-Mail entspricht der Textform.

21.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen und weitere Vereinbarungen bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten.

Diese Version: 1. August 2019

IDG Communications Media AG – Lyonel-Feininger-Strasse 26 – D-80807 München

